

## Schulordnung

der Musikschule Feldkirch

### 1. An- und Abmeldung

- (1) Das Schuljahr an der Musikschule entspricht dem Unterrichtsjahr der Pflichtschulen und wird in 2 Semester unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Pflichtschulen gilt auch für die Musikschule. Die Regelungen hinsichtlich der schulautonomen Tage sind jedoch nicht maßgeblich.
- (2) Eine Anmeldung hat schriftlich im Sekretariat der Musikschule zu erfolgen. Die Anmeldefrist für das jeweils kommende Schuljahr endet mit dem 15. Juni. Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Direktion nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden freien Unterrichtsplätze. Bei Nichtaufnahme findet eine Verständigung unter Angaben von Gründen statt.
- (3) Die Aufnahme einer Schülerin/eines Schülers kann abgelehnt werden wegen
  - Platzmangels
  - Fehlen des entsprechenden Unterrichtsangebots
  - bei Nichteignung der Schülerin/des Schülers für ein bestimmtes Unterrichtsfach
- (4) Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers für das jeweils folgende Unterrichtsjahr hat schriftlich bis spätestens 15. Juni zu erfolgen. Abmeldungen zu einem anderen Zeitpunkt bedürfen der Zustimmung der Direktion.

### 2. Schulgeld

- (1) Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten, dessen Höhe von der Stadt Feldkirch in einer Gebührenordnung tarifmäßig festgesetzt wird.
- (2) Die Tarife unterscheiden sich in Tarife für Kinder und Erwachsene und richten sich nach dem Hauptwohnsitz der Bewerberin/des Bewerbers. Zudem wird für Mitglieder von Feldkircher Kulturvereinen ein Rabatt gewährt.
- (3) Erwachsen im Sinne der Schulordnung ist, wer 18 Jahre und älter ist. Stichtag ist jeweils der 1. Unterrichtstag an der Musikschule.
- (4) Das Schulgeld ist semesterweise zu entrichten. Die Zahlungsaufforderung erfolgt durch die Zusendung eines Zahlscheins.
- (5) Die Schulgeldpflicht für neu angemeldete Schülerinnen und Schüler beginnt mit dem Besuch der 3. Unterrichtsstunde.
- (6) Jede Anmeldung hat Gültigkeit bis zur schriftlichen Abmeldung im Sekretariat. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht bis zu den genannten Stichtagen (15. Januar und 15. Juni) abgemeldet haben, gelten weiterhin als für das folgende Semester angemeldet und folglich ist das Schulgeld in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Die Änderung der Kontaktdaten (Post- und E-Mailadresse, Telefonnummern etc.) sind umgehend dem Sekretariat bekannt zu geben. Ein Wohnsitzwechsel während des laufenden Semesters kann eine Tarifänderung nach sich ziehen.

### **3. Schulgeldermäßigung**

- (1) Für Kinder, Schüler und Lehrlinge, deren Eltern in Feldkirch wohnhaft sind, kann um eine Familienermäßigung angesucht werden, deren Höhe aus dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen errechnet wird. Das Bruttoeinkommen geteilt durch den Familienfaktor ergibt das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen.
- (2) Familienfaktor:
  - 1. Erwachsener = Faktor 1
  - 2. Erwachsener = Faktor 0,8
  - Jedes Kind = Faktor 0,5
- (3) Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen (ohne 13. und 14. Bezug) der im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind/den Kindern lebenden Eltern (Partnergemeinschaft).
- (4) Die Familienbeihilfe(n) einschließlich des Familienzuschlages nach dem Familienlastenausgleichsgesetzes sowie für Sonderbedarf gewidmete Leistungen, insbesondere der Hilflosenzuschuss, ein Pflegegeld oder ein Pflegezuschuss bleiben anrechnungsfrei.
- (5) Bei selbständig Erwerbstätigen wird 1/14 des sozialversicherungspflichtigen Einkommens als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (6) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist die jeweils geltende Beitragsgrundlage gemäß § 23 des Bauernsozialversicherungsgesetzes maßgebend.
- (7) Allfällige sonstige Einkünfte wie z.B. Alimente, Mieteinnahmen, Einnahmen aus Verpachtungen usw. erhöhen die Berechnungsgrundlage in vollem Ausmaß.
- (8) Erwachsene, mit Wohnsitz in Feldkirch, die ihr 24. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wird gegen Vorlage von
  - Schul-/Studienbestätigung
  - Zivildienst-/Wehrdienstbescheinigung
  - Lehrvertrag der Jugendtarif gewährt.
- (9) In sozial begründeten Fällen ist der Direktor ermächtigt, in Absprache mit der für die Musikschule zuständigen Stadträtin/dem zuständigen Stadtrat weitergehende Nachlässe zu gewähren. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die Direktion notwendig.
- (10) Alle erforderlichen Unterlagen sind in Kopie beizubringen.

### **4. Leihinstrumente**

- (1) Gebühren für Leihinstrumente der Musikschule werden pro Semester, zusammen mit der Schulgeldvorschreibung, eingehoben.
- (2) Bei Rückgabe des Leihinstruments während des laufenden Semesters werden die Leihgebühren für dieses Semester voll berechnet. Für sämtliche Schäden, die am ausgeliehenen Instrument entstehen, haftet die Schülerin/der Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte. Die Kosten für notwendiges Zubehör (Saiten, Mundstück, Blättchen und dergleichen) sind gegebenenfalls vom Schüler/von der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte zu tragen.

### **5. Unterricht/Ausschluss**

- (1) Die Musikschülerin/ der Musikschüler ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zur Teilnahme an Proben, die von Seiten des Lehrkörpers eingeteilt wurden, verpflichtet.
- (2) Der Unterricht an der Musikschule findet in Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht in den Einheiten von 25, 35, 50, 60, 75 und 90 Minuten statt. Die Reduzierung einer

- Unterrichtseinheit oder eine allfällige Einteilung in den Gruppenunterricht kann in begründbaren Fällen durch die Direktion oder durch die Lehrerschaft verfügt werden.
- (3) Unterrichten mehrere Lehrpersonen dasselbe Fach, kann in begründeten Fällen ein Lehrerwechsel beantragt werden. Dem ausschließlich schriftlichen Antrag an die Direktion hat ein persönliches Gespräch mit der derzeit zuständigen Lehrperson voranzugehen. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Direktion nach Rücksprache mit der betreffenden Lehrerschaft und nach Maßgabe der freien Unterrichtsplätze. Von Antragstellerseite besteht kein Anspruch.
  - (4) Die Schülerin/der Schüler hat bei Veranstaltungen der Musikschule in Absprache mit der Direktion oder der Lehrerschaft bei Veranstaltungen mitzuwirken.
  - (5) Durch Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers entfallene Stunden werden nachgeholt.
  - (6) Nicht nachgeholt werden entfallene Stunden
    - bei Krankheit der Lehrerin/des Lehrers
    - bei entschuldigtem und nicht entschuldigtem Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht
    - bei Terminen, die die Lehrerin/der Lehrer auf Weisung der Direktion und im Auftrag der Musikschule wahrzunehmen hat.
  - (7) Ausgefallene Unterrichtsstunden, bedingt durch eine längere Erkrankung der Lehrerin/des Lehrers, werden ab inkl. der fünften ausgefallenen Stunde (in Folge) für die weitere Dauer des Krankenstands nicht in Rechnung gestellt. Dabei werden durch Feiertage und Ferien ausgefallene oder durch die Schülerin/den Schüler entschuldigte Unterrichtsstunden nicht mitberechnet.
  - (8) Bei einer längeren Erkrankung der Schülerin/des Schülers kann ab inkl. der fünften ausgefallenen Stunde (in Folge) ein schriftlicher Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Für die weitere Dauer der Krankheit werden die Unterrichtskosten nicht in Rechnung gestellt. Dabei werden durch Feiertage und Ferien ausgefallene oder durch die Schülerin/den Schüler entschuldigte Unterrichtsstunden nicht mitberechnet.
  - (9) Musikschülerinnen und Musikschüler können von der Direktion in Absprache mit der Lehrerschaft mit sofortiger Wirkung vom weiteren Besuch des Unterrichts ausgeschlossen werden, bei
    - unregelmäßigem Besuch des Unterrichts und von Proben (respektive bei unentschuldigtem Fernbleiben)
    - dauernder Unpünktlichkeit und mangelndem Fleiß
    - Schulgeldrückstand von mehr als einem Semester.
  - (10) Ist Präsenzunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule aufgrund Höherer Gewalt, insbesondere anlässlich einer behördlichen Anordnung (z.B. Schulschließung) infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht möglich, erfolgt der Unterricht in Form von „Distance Coaching“ unter Anwendung digitaler Lernformen. Die Maßnahmen sind – so weit möglich – zeitlich zu begrenzen. Für die Dauer der angeordneten Maßnahme können bis zu 100% des jeweiligen Tarifs verrechnet werden.